

C L 202/44

10 J 228/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

den Buchhalter Stefan Valentiniotti, geboren am 11. Dezember 1892 in Bozen, zuletzt in Wörgl, Horst-Wessel-Str. 11a wohnhaft,

zur Zeit in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 20. September 1944, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Senatspräsident Hartmann, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,

W-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei Heider,

Generalarbeitsführer von Mangold,

Hauptbereichsleiter Richter,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor <sup>Dr.</sup> Renz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat im Jahre 1944 zahlreiche Schmähschriften übelsten Inhalts gegen den Führer und den Nationalsozialismus verfaßt und teilweise verbreitet, die auch in hohem Grade geeignet waren, zersetzend zu wirken. Er wird deshalb wegen Wehrkraftzersetzung und landesverräterischer Begünstigung des Feindes zum Tode und zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt.

Der Angeklagte trägt auch die Kosten des Verfahrens.

G r u n d e .

I.

Der Angeklagte ist gebürtiger Südtiroler. Nach dem Besuch der Volksschule in Bozen war er bei einem dortigen Gericht als Schreiber tätig. Am Ersten Weltkrieg nahm er im 1. Kaiserjäger-Regiment teil. Er geriet bereits Anfang September 1914 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1921 zurückkehrte. Er fand dann wieder in Bozen Beschäftigung, zunächst beim Kreisgericht und später bei einer italienischen Bank. Nach 1933 bewirtschaftete er etwa ein Jahr lang ein eigenes kleines Weingut und übte anschließend in Sterzing in einer Fabrik die Tätigkeit eines Buchhalters aus. Im Jahre 1939 optierte er für das Deutsche Reich, und kam 1940 ins Reichsgebiet. Er erhielt alsbald eine Anstellung bei der Kartenstelle in Kufstein und trat acht Monate später als Finanzbuchhalter in die Dienste der Raspe-Werke in Kremsach. Hier war er bis zu seiner Festnahme tätig.

Politisch ist der Angeklagte bisher nicht hervorgetreten. Zur Zeit gehört er nur der DAF an.

II.

Der Angeklagte verfaßte von Anfang 1944 an mehrere Zersetzungs- und Hetzschriften, welche zum Teil auf seinem Arbeitsplatz bei der Firma Raspe und zum Teil in seiner Wohnung in Wörgl gefunden wurden. Einzelne Hetzschriften versandte er auch durch die Post an Dienststellen der Partei, an Behörden, an eine Lebensmittelfirma und an eine Zeitung.

In

In einer der bei ihm vorgefundenen Schriften nimmt der Angeklagte zunächst zu der Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus Stellung und bemerkt dazu, daß an der Überbevölkerung Europas nicht zu zweifeln sei, daß aber diesen "gemeinnützigen und niedertrachtigen Propagandamachern, die fortwährend schrieen, die Geburtenzahl zu erhöhen, nichts anderes gebühre, als sie selbst und ihre ganze Familie auszurotten; mit diesem Schritt wäre eines der größten Uebel der Menschheit beseitigt." Er verherrlicht dann die Zustände in Rußland und führt dazu aus, daß es vollkommen ungerecht sei, wenn man immer einen Teil des russischen Volkes als sogenanntes abschreckendes Beispiel für die Verwahrlosung der Menschen heranziehe. Wörtlich fährt er fort:

"Wir finden solche Beispiele in allen übrigen Ländern des so "kulturvollen" Westeuropas und ganz besonders in dem sich so über alles erhaben dünkenden Deutschland. Da gibt es ganze Landstriche und besonders im vielgerühmten Preußen, die in Bezug auf Dreck und Schmutz, Schulbildung und sonstiger Kultur viel tiefer stehen als die stets als Beispiel herangezogenen russischen Ortschaften. Jede Illusion über Deutschland verschwindet, wenn man dieses Barbarentum angesehen hat."

In einer anderen Schrift nennt der Angeklagte den Führer "einen unfähigen Maler und einen noch unfähigeren Maurermeister", der nur eine Farbe kenne, und die bestehe aus Menschenblut".

Er bezeichnet anschließend den "preußischen Militarismus als den Erreger der epidemischen Krankheit "Nationalsozialismus"

und stellt Deutschland als den Urheber des Krieges von 1939 hin; denn alle Friedensangebote des Führers seien nichts anderes gewesen als ein "ganz eklatanter Betrug".

Eine weitere Schrift des Angeklagten enthält eine von ihm angefertigte Erklärung über die Errichtung des "Freistaates Südtirol". Eine an den Gauleiter Franz Hofer in Innsbruck gerichtete und mit dem Absender "Adust Kdo., Innsbruck Landhaus" versehene Postkarte hat folgenden Wortlaut:

"Neue Meldungen aus den Nachbarländern:

Gestern hats den Südtiroler a Nazihund Peter Hofer samt Genossen erwischt, morgen aber wird's den Nordtiroler - Oberrazihund Franz Hofer samt Genossen erreichen. Dafür sorgen die fleißigen und umsichtigen Männer des "Adustkommando". Wir finden diese Nazihunde überall, auch im entferntesten Winkel der Erde. Wir werden allen Tirolern den Nationalsozialismus radikal austreiben."

Im April 1944 versandte der Angeklagte fünf Zersetzungschriften durch die Post. Auch diese trugen den von ihm erfundenen Absendervermerk "Adust Kdo.". In einer dieser Schriften, die er an die Gauverwaltung der NSDAP in Innsbruck sandte und die die Überschrift "Erlauschtes im nationalsozialistischen Reich" trägt, beschimpft er das nationalsozialistische Deutschland sowie seine kulturellen und sozialpolitischen Einrichtungen und nennt den Nationalsozialismus ein

"ganz gemeines Verbrechertum", an dessen Spitze der

verkommene Raubmörder Hitler mit seinen Spießgesellen stehe."

Weiter fährt er darin aus:

"In einem wohlgeordneten Staate wäre dieser Verbrecher schon längst gehängt worden".

Der Schluß dieser Hetzschrift lautet:

"Die Verschickung des deutschen Volkes samt seinen Kindern in die Eismeerländer ist eine zu geringe Strafe für all das Elend, was diese Naziverbrecher über die Welt und ihre Völker gebracht haben.

Deutschland wollte nie was anderes als nur den Krieg. Deutschland ist der Kriegshetzer und Kriegsherr. Diese vielgerühmten und oft zitierten Friedensangebote des Massenmörders Hitler sind nur lächerliche Gesten eines verkommenen Menschen, dem das Leben von Millionen Menschen keine Rolle spielte. Mit Deutschland fällt auch Italien.

Dies war der einzige und letzte Freund eines ehemaligen Deutschlands. Die Konsequenzen dieses Krieges sind für beide vollkommene Vernichtung. Deutscher Soldat sein, heißt, Mitglied einer Raubmörderbande sein. Deutscher Staatsbürger sein, bedeutet Schande."

Die gleichen gemeinen Beschimpfungen des Führers sowie der Mitglieder der Partei, die er mit Ausdrücken wie "Nazischweine, Naziverbrecher und reichsdeutsche Hunde" belegt, enthalten eine an die Gauverwaltung der NSDAP Innsbruck gerichtete Postkarte mit der

Ueberschrift: "Zum 55. Geburtstag des Führers der NSDAP." ,eine an den Oberbürgermeister der Stadt Innsbruck gerichtete Postkarte sowie zwei Schriften unter dem Titel "Vergeltungsmaßnahmen, die der Angeklagte an die Lebensmittelgroßhandlung Hortnagel in Innsbruck und an die Redaktion der Innsbrucker Nachrichten versandte.

### GII.

Der Angeklagte ist in vollem Umfange geständig. Er bekennt sich offen als den Urheber der bei ihm vorgefundenen Hetzschriften und räumt auch ein, daß er diese zum Teil durch die Post verschickt hat. Ueber die Beweggründe seiner Tat verweigert er nähere Angaben nicht zu machen. Er erklärt dazu lediglich, er könne selbst nicht verstehen, wie er dazu gekommen sei. Er habe unter der Trennung von seiner Heimat Südtirol äußerst/schwer gelitten und aus Erbitterung etwas getan, dessen Folgen er nicht bedacht habe.

Der Inhalt der von dem Angeklagten verfaßten und zum Teil verschickten Hetzschriften ist so eindeutig, daß die Erklärung für das Vorgehen des Angeklagten offen zutage liegt. Er ist danach ein unversöhnlicher Feind des Nationalsozialismus und des deutschen Volkes, der aus vollem Herzen die Niederlage des Deutschen Reiches und damit den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung herbeisehnt. Seine Ausführungen enthalten nicht nur eine in ihrer Gemeinheit nicht zu überbietende Beschimpfung von Führer, Volk und Reich, sondern beschuldigen Deutschland auch der Urgeberschaft am Kriege. Darüber hinaus sagt er die

baldige vollkommene Vernichtung des deutschen Volkes voraus. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß Schriften dieses Inhalts geeignet waren, auf den Leser entmutigend zu wirken und in ihm den Glauben an den Sieg und die Bereitschaft, alle Kraft für die Erringung desselben einzusetzen, zu beeinträchtigen. Dieser Wirkung seiner Hetzereien ist sich der Angeklagte auch vollauf bewußt gewesen. Daran könnte nur dann ein Zweifel bestehen, wenn der Angeklagte bei seiner Tat nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen wäre. Dafür liegen aber nach dem Vorleben des Angeklagten und dem Eindruck, den er in der Hauptverhandlung auf den Senat gemacht hat, keinerlei Anzeichen vor. Da der Angeklagte die Schriften zum Teil an ihm ganzlich unbekannte Personen gesandt hat, rechnete er auch damit, daß seine Hetzereien in weitere Kreise dringen würden. Er hat also auch öffentlich gehandelt. Der Angeklagte hat es mithin bewußt öffentlich unternommen, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen, Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO.

Die Handlungsweise des Angeklagten erfüllt auch den äußeren und inneren Tatbestand eines Verbrechens der landesverräterischen Begünstigung des Feindes nach § 91 b StGB. Er war sich bei seinem Treiben bewußt, daß er sich dadurch zum Propagandaknecht unserer Kriegsgegner machte und mit diesen Hand in Hand an der Zersetzung der deutschen inneren Front arbeitete.

#### IV.

Bei der Schwere der Tat des Angeklagten kann keine Rede davon sein, daß nachteilige Folgen für das deutsche Volk dadurch nicht hätten entstehen können. Ein minder schwerer Fall muß deshalb ver-

neint werden. Angesichts der gemeinen Gesinnung, die aus den Hetschriften des Angeklagten spricht, und der großen Gefahr, die er dadurch für sein angestammtes Volk heraufbeschworen hat, kann gegen ihn nur die im Gesetz angedrohte Regelstrafe als angemessene und notwendige Sühne in Betracht kommen. Der Angeklagte war demgemäß zum Tode zu verurteilen.

Wegen seines ehrlosen Verhaltens waren ihm auch die Ehrenrechte auf Lebenszeit abzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Hartmann

Dr. Lorenz.



Der Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof

BRANDENBURG (Havel)-GORDEN, der 24. Okt. 1944  
Winterfeldtallee 22

10. J 228/44

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung  
des Todesurteil gegen:

Stefan V a l e n t i n o t t i . . . . .

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

EstA. J a a g e r . . . . .

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e . . . . .

In Anwesenheit

- a) des Anstaltsarztes Reg. Med. Rat Dr. M u l l e r ,
- b) des
- c) des

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 11<sup>00</sup> Uhr  
den Erlaß des Reichsminister der Justiz, daß von dem Gnadenrecht  
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß  
das Urteil heute um 12<sup>30</sup> Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der  
Verkündung ruhig und gefaßt.

Der Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof.

BRANDENBURG (Havel)-GÜRDEN, den 2.  
Winterfeldtallee 22

1o J 228/44

Vollstreckung des Todesurteils

gegen:

Stefan Valentiniotti

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

ESTA. J a a g e r

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

Um 13<sup>02</sup> Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter U. B t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:  
der Anstaltsarzt Reg. Med. Rat Dr. M a i l l e r.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 9 Sekunden.

